

35 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 22

Regierungsvorlage

AGREEMENT BETWEEN THE UNITED NATIONS AND THE REPUBLIC OF AUSTRIA CONCERNING THE PROVISION OF ASSOCIATE EXPERTS

Article 1

The Republic of Austria undertakes to provide associate experts in connexion with the technical co-operation activities of the United Nations in accordance with the following principles:

- (a) Associate experts shall be provided in response to specific requests from the United Nations, which shall in turn request such experts only when asked to do so by the receiving countries, and shall be assigned to assist experts of the United Nations. No associate expert shall be sent to a country without prior approval of the Government of that country, or remain there without the consent of such country;
- (b) Associate experts shall not be placed at the Headquarters of the United Nations or its regional commissions in any established posts;
- (c) The final decision regarding the assignment of associate experts shall rest with the United Nations and the recipient country;
- (d) Associate experts shall, for the duration of their assignment to the United Nations, be subject, as international civil servants, to the rules and regulations of the United Nations, as set forth in their letters of appointment which will be issued by the United Nations;
- (e) The Republic of Austria shall be responsible for all identifiable costs pertaining to the employment of each associate expert.

Article 2

The United Nations undertakes to submit to the Republic of Austria requests for associate

(Übersetzung)

ABKOMMEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH BETREFFEND DIE BEISTELLUNG VON HILFSEXPERTEN

Artikel 1

Die Republik Österreich verpflichtet sich, im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Technischen Zusammenarbeit gemäß den folgenden Grundsätzen Hilfs-
experten beizustellen:

- a) Hilfsexperten werden auf Grund spezieller Anforderungen der Vereinten Nationen beigestellt, welche ihrerseits solche Experten nur anfordern, wenn sie darum von den Empfangstaaten ersucht werden. Sie werden zur Unterstützung von Experten der Vereinten Nationen eingesetzt. Kein Hilfsexperte darf in einen Staat ohne vorherige Genehmigung der Regierung dieses Staates entsandt werden oder ohne deren Einverständnis dort verbleiben;
- b) Hilfsexperten dürfen nicht auf Planstellen des Hauptquartiers der Vereinten Nationen oder ihrer Regionalkommissionen eingesetzt werden;
- c) Die endgültige Entscheidung über den Einsatz von Hilfsexperten obliegt den Vereinten Nationen und dem Empfangsstaat;
- d) Hilfsexperten unterliegen als internationale Beamte für die Dauer ihres Einsatzes bei den Vereinten Nationen den Vorschriften und Regelungen der Vereinten Nationen, wie dies in den von den Vereinten Nationen auszustellenden Bestellsdekretten festgelegt werden wird;
- e) Alle bezifferbaren Kosten betreffend die Verwendung jedes Hilfsexperten trägt die Republik Österreich.

Artikel 2

Die Vereinten Nationen verpflichten sich, der Republik Österreich Anforderungen für Hilfs-

experts for which, in the opinion of the United Nations, suitable candidates may be found in Austria. Each request shall normally be in the form of a job description which shall be forwarded to all countries participating in the Programme.

Article 3

The Republic of Austria, although not committed to the provision of any specific number of associate experts in any given period, undertakes to make every effort to find suitable candidates for any request submitted to it in accordance with Article 2 above, and to advise the United Nations of the results within a reasonable period of time.

Article 4

Each associate expert shall normally be assigned for an initial period of not more than twelve months but this period of service may be extended by the United Nations in agreement with the Republic of Austria and the Government of the recipient country.

Article 5

The Republic of Austria shall provide the United Nations with funds to meet all identifiable costs resulting from the employment of associate experts under this agreement and will, on an annual basis, deposit a sum for this purpose in an account designated by the United Nations (initially the United Nations Technical Assistance No. 2 account (014-1-018531) with the Chase Manhattan Bank, 825 United Nations Plaza, New York, N. Y. 10017). Such deposit shall be in freely convertible currency. Prior to the appointment of an associate expert or the extension of his assignment, an estimate of costs shall be sent to the Republic of Austria. No appointment shall be made until after the Republic of Austria has acknowledged the receipt of the estimate and unless the costs thus estimated are covered by the amount deposited by the Republic of Austria. All deposits to and payments from the account in currencies other than US dollars will be made on the basis of the United Nations' rate of exchange in effect on the date of payment. Should the sum deposited annually by the Republic of Austria be greater than the total amount actually expended by the Organization during a given year, the residual and uncommitted amount shall be carried over to the next year.

experten vorzulegen, wenn nach Ansicht der Vereinten Nationen in Österreich geeignete Bewerber gefunden werden könnten. Jede Anforderung wird normalerweise in Form einer Postenbeschreibung gestellt, welche allen am Programm teilnehmenden Staaten übermittelt wird.

Artikel 3

Obwohl die Republik Österreich zur Beistellung einer bestimmten Anzahl von Hilfsexperten in einem bestimmten Zeitraum nicht verpflichtet ist, wird sie alles unternehmen, um auf Grund der ihr gemäß Artikel 2 übermittelten Anforderungen geeignete Bewerber zu finden und die Vereinten Nationen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von dem Ergebnis zu benachrichtigen.

Artikel 4

Jeder Hilfsexperte wird normalerweise für einen Zeitraum von anfänglich nicht mehr als zwölf Monaten aufgenommen. Diese Einsatzdauer kann jedoch von den Vereinten Nationen im Einvernehmen mit der Republik Österreich und der Regierung des Empfangstaates verlängert werden.

Artikel 5

Die Republik Österreich stellt den Vereinten Nationen Mittel zur Verfügung, um sämtliche bezifferbaren Kosten für den Einsatz von Hilfsexperten im Rahmen dieses Abkommens zu decken und wird zu diesem Zweck auf jährlicher Basis einen Betrag auf ein von den Vereinten Nationen bezeichnetes Konto [zunächst „United Nations Technical Assistance No. 2 account (014-1-018531)“ bei der Chase Manhattan Bank, 825 United Nations Plaza, New York, N. Y. 10017] einzahlen. Derartige Zahlungen erfolgen in frei konvertierbarer Währung. Vor der Anstellung eines Hilfsexperten oder der Verlängerung seines Einsatzes wird der Republik Österreich ein Kostenvoranschlag übermittelt. Die Anstellung erfolgt erst, nachdem die Republik Österreich den Empfang des Kostenvoranschlages bestätigt hat und sofern die in dieser Weise geschätzten Kosten in dem von der Republik Österreich eingezahlten Betrag Deckung finden. Alle Zahlungen zugunsten und zu Lasten des Kontos in anderen Währungen als US-Dollars erfolgen zu dem am Tage der Zahlung gültigen Kassakurs der Vereinten Nationen. Sollte der von der Republik Österreich auf jährlicher Basis eingezahlte Betrag höher sein als der von der Organisation während des betreffenden Jahres tatsächlich aufgewendete Gesamtbetrag, wird der verbleibende und nicht bereits gebundene Betrag auf das jeweils folgende Jahr übertragen.

Article 6

The United Nations shall from this account meet all expenses connected with the assignment of the associate experts from Austria which include:

- (a) Salaries and allowances;
- (b) Transportation to and from the duty station and related costs and allowances;
- (c) Travel costs within the country or area of assignment agreed by the Republic of Austria;
- (d) Travel to and from the duty station for dependents and related costs and allowances;
- (e) Insurance of the associate expert against sickness, disability and death as well as contributions to the United Nations Joint Staff Pension Fund payable by the employing organization;
- (f) Any other identifiable but unforeseen expenses payable in accordance with the United Nations Staff Regulations and/or the terms of appointment of the associate experts;
- (g) Twelve per cent or such greater percentage as may subsequently be agreed to cover administrative expenses for United Nations associate experts trust accounts of the total identifiable costs.

Article 7

Annually, as soon as audited accounts are available, and not later than 31 May, the United Nations will submit to the Republic of Austria a statement of the financial position of the account as at 31 December of the preceding year.

Article 8

On termination of the agreement, the United Nations will refund to the Republic of Austria any uncommitted credit balance remaining in the trust fund account; and the Republic of Austria will remit any amount due pursuant to Article 6 above.

Article 9

In a Letter of Appointment to be given to the associate expert, the United Nations will describe the conditions of service in full detail.

Artikel 6

Die Vereinten Nationen tragen aus diesem Konto alle im folgenden genannten, mit dem Einsatz der Hilfsexperten aus Österreich verbundenen Kosten:

- a) Gehälter und Zulagen;
- b) Beförderungen zum und vom Einsatzstützpunkt und damit zusammenhängende Kosten und Zulagen;
- c) Reisekosten innerhalb des Einsatzlandes oder -gebietes, mit Zustimmung der Republik Österreich;
- d) Reisen von Angehörigen zum und vom Einsatzstützpunkt und damit zusammenhängende Kosten und Zulagen;
- e) Versicherung des Hilfsexperten gegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Tod sowie Beiträge zum Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, welche von der anstellenden Organisation zu leisten sind;
- f) Alle anderen bezifferbaren, jedoch unvorhergesehenen Ausgaben, welche gemäß der Personaldienstordnung der Vereinten Nationen und/oder den Anstellungsbedingungen der Hilfsexperten zu leisten sind;
- g) Zwölf Prozent oder einen allenfalls später vereinbarten höheren Prozentsatz der gesamten bezifferbaren Kosten zwecks Deckung von Verwaltungsausgaben der Vereinten Nationen für die Führung der die Hilfsexperten betreffenden Treuhandkonten.

Artikel 7

Die Vereinten Nationen legen der Republik Österreich jährlich, sobald eine geprüfte Abrechnung zur Verfügung steht, spätestens aber bis zum 31. Mai, einen Finanzbericht über den Stand des Kontos per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres vor.

Artikel 8

Bei Außerkrafttreten des Abkommens refundieren die Vereinten Nationen der Republik Österreich alle im Treuhandkonto verbliebenen nicht bereits gebundenen Beträge; die Republik Österreich ihrerseits überweist alle gemäß Artikel 6 fälligen Beträge.

Artikel 9

In einem dem Hilfsexperten ausgehändigten Bestellsdekret führen die Vereinten Nationen die Dienstbedingungen in allen Einzelheiten an.

Article 10

This agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the Republic of Austria notifies the United Nations that the constitutional requirements for the entry into force have been fulfilled.

Article 11

This agreement shall remain in force until terminated by the giving of three months' notice in writing, either by the United Nations or the Republic of Austria. Notwithstanding such termination, the obligations of the United Nations and of the Republic of Austria shall continue for the duration of any subsisting associate expert appointment made pursuant to this agreement.

IN WITNESS THEREOF the respective representatives of the United Nations and of the Republic of Austria have signed this agreement in New York this 9th day of November one thousand nine hundred and seventy eight.

For the United Nations:

Findley Burns, Jr. m. p.

Officer-in-Charge
Department of Technical Co-operation
for Development

For the Republic of Austria:

Wolfgang Wolte m. p.

Envoy Extraordinary
and
Minister Plenipotentiary
Federal Ministry of Foreign Affairs

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Republik Österreich den Vereinten Nationen notifiziert hat, daß die verfassungsmäßigen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 11

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis es schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entweder von den Vereinten Nationen oder der Republik Österreich gekündigt wird. Ungeachtet eines solchen Außerkrafttretens bleiben die Verpflichtungen der Vereinten Nationen und der Republik Österreich für die Dauer aller gemäß diesem Abkommen bestehenden Hilfsexpertenverträge aufrecht.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter der Vereinten Nationen und der Republik Österreich dieses Abkommen in New York am 9. November 1978 unterzeichnet.

Für die Vereinten Nationen:

Findley Burns Jr. m. p.

Geschäftsführender Leiter
Sektion für Technische Entwicklungszusammenarbeit

Für die Republik Österreich:

Wolfgang Wolte m. p.

a. o. Gesandter u. bev. Minister
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich betreffend die Beistellung von Hilfsexperten enthält eine Reihe gesetzändernder bzw. -ergänzender Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Abkommen durch Erlassen von Gesetzen zu erfüllen wäre, ist nicht erforderlich.

Das Abkommen basiert auf einem Vorschlag der Vereinten Nationen, welcher Anfang 1978 unterbreitet wurde und welcher nach Vornahme einer verfassungsbedingten Änderung hinsichtlich seines Inkrafttretens in der Republik Österreich sowie einiger redaktioneller Änderungen von beiden Vertragspartnern gutgeheißen und am 9. November 1978 in New York unterzeichnet wurde.

Von den Vereinten Nationen werden im Rahmen der Programme der Technischen Hilfe befristete Einsätze an Experten vergeben, die als Berater in vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) finanzierten Projekten fungieren. Diese Experten, die hochqualifiziert sind und über langjährige Berufserfahrung verfügen, werden von den Vereinten Nationen entlohnt. Für jüngere Fachleute besteht jedoch die Möglichkeit, den von den Vereinten Nationen unter Vertrag genommenen Experten als Hilfsexperten beigestellt zu werden, wobei die Kosten für ihre Entsendung vom jeweiligen Heimatstaat zu tragen sind. Voraussetzung für die Beistellung von Hilfsexperten ist ein entsprechendes Abkommen mit den Vereinten Nationen.

Ähnliche bilaterale Abkommen bestehen bereits zwischen den Vereinten Nationen einerseits und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, dem Iran, der BRD, den Niederlanden, Norwe-

gen, Schweden, Italien, Japan und der Schweiz andererseits.

Ziel des vorliegenden Abkommens ist es, auch junge Österreicher, die ihr Studium abgeschlossen haben und allenfalls auch schon über eine gewisse Berufspraxis verfügen, im Rahmen der oben erwähnten Programme als Hilfsexperten einzusetzen. Sie würden an der Seite von erfahrenen Fachleuten in die Probleme der Entwicklungsländer und in die Beratertätigkeit hineinwachsen und könnten später selbst zu regulären Experten-einsätzen herangezogen werden.

Für die Finanzierung der Durchführung des Abkommens ist ab den Budgetjahren 1978 und 1979 österreichischerseits ein Betrag von zunächst je 1 Mill. S vorgesehen, der beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unter Ansatz 1/20007/P. 7830 veranschlagt ist.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 enthält die Verpflichtung Österreichs, Hilfsexperten beizustellen, regelt die Stellung der Hilfsexperten im Rahmen des UN-Systems und setzt die Tragung aller bezifferbaren Kosten Ihres Einsatzes durch die Republik Österreich fest.

Artikel 2 enthält die Verpflichtung der Vereinten Nationen, Anforderungen für Hilfsexperten zu stellen.

Artikel 3 enthält die österreichische Zusage, alles zu unternehmen, um geeignete Bewerber ausfindig zu machen, wobei die Republik Österreich zur Beistellung einer bestimmten Anzahl von Hilfsexperten in einem bestimmten Zeitraum nicht verpflichtet ist.

Artikel 4 setzt die grundsätzliche Einsatzdauer eines Hilfsexperten fest.

Artikel 5 beschäftigt sich eingehend mit dem Verfahren bei der Regelung der finanziellen Aspekte.

Artikel 6 setzt jene Kosten fest, die von österreichischer Seite zu tragen sind.

Artikel 7 enthält die Verpflichtung der Vereinten Nationen, in entsprechenden Abständen Abrechnungen vorzulegen.

Artikel 8 regelt die Abrechnungsmodalitäten bei Außerkrafttreten des Abkommens.

Artikel 9 sichert die genaue Anführung der Dienstbedingungen in einem Bestellsdekrete für den einzelnen Hilfsexperten.

Artikel 10 enthält die Inkrafttretensklausel.

Artikel 11 befaßt sich mit der Kündigungsmöglichkeit sowie den bei Kündigung aufrechterbleibenden Verpflichtungen beider Vertragspartner.